

Fragen rund ums Testen

Wann sollte ich mich testen lassen?

- Bei Erkältungssymptomen wie zum Beispiel Husten, Fieber, Kopfschmerzen oder Geschmacks- und Geruchsverlust
- Wenn Sie engen Kontakt zu einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Der Test sollte dann fünf bis acht Tage nach dem letzten Kontakt durchgeführt werden
- Als Reiserückkehrer aus einem Virusvariantengebieten
- Als Einreisende nach NRW aus den vom RKI gelisteten Hochinzidenzgebieten
- Als Einreisende aus anderen Risikogebieten
- Wenn Sie eine Warnung durch die Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“ bekommen haben

Wer kann sich testen lassen?

- Personen mit COVID-19 Symptomen
- Kontaktpersonen ersten Grades
- Personen mit Meldung der Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“
- Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
- Kindergarten- und Lehrpersonal
- Personen nach Beauftragung durch das Gesundheitsamt
- Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthaltsort im Bundesgebiet haben im Rahmen der Bürgertestungen mittels PoC-Antigen-Tests
- Selbstzahlerinnen und Selbstzahler

Wo kann ich mich testen lassen im Kreis Viersen?

- Fragen Sie zunächst bei Ihrer Hausärztin/ Ihrem Hausarzt nach.
- Eine Übersicht über die Einrichtungen, die Bürgertestungen durchführen, finden Sie unter <https://www.kreis.viersen.de/buergertestung>

Welche Testverfahren gibt es?

- Ein **PCR-Test** (PCR = Engl. für Polymerase-Kettenreaktion) ist bislang die zuverlässigste Testform für eine SARS-CoV-2-Infektion. Sofern Erbgut des Virus im Abstrich des Patienten vorhanden ist, wird dies mit speziellen Enzym vervielfältigt. Über spezielle Anfärbungen kann es sichtbar gemacht werden und die Viruskonzentration kann bestimmt werden. Bei einem PCR-Test erfolgt die Probenentnahme durch medizinisches Personal und die Auswertung durch ein Labor.
- Bei einem **PoC-Antigen-Test (sog. Coronaschnelltest)**, der durch fachkundiges oder geschultes Personal durchgeführt wird, wird wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Falls das Corona-Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Da PoC-Antigen-Test im Vergleich zu einem PCR-Test eine nicht so hohe Verlässlichkeit aufweist und ein positives Ergebnis eines solchen Tests zunächst nur einen

Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 auslöst, sollte das Ergebnis unverzüglich durch einen PCR-Test bei einem Hausarzt oder einem Corona Untersuchungszentrum verifiziert werden, um die Infektion offiziell bestätigen zu können.

- **Antigen Schnelltests zur Eigenanwendung (sog. Coronaselbsttests)** funktionieren wie die vorgenannten Antigen-Tests, können aber durch Laien selbst angewendet werden. Bei einem positiven Ergebnis eines Selbsttests besteht die Pflicht, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Vor Durchführung des sog. Kontrolltestes in einem Testzentrum oder bei einer Hausärztin/einem Hausarzt ist die Teststelle über den positiven Selbsttest zu informieren. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests sind Kontakte zu vermeiden und es besteht eine Quarantänepflicht.

Selbsttest können in Apotheken oder im Einzelhandel (bspw. Drogerien und Supermärkten) erworben werden. Seriöse Selbsttests erkennen Sie dabei an der Kennzeichnung der Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und/oder an der CE-Kennzeichnung zusammen mit einer vierstelligen Kennnummer der benannten Stelle.

Die Liste der Selbsttests, für die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung erteilt hat, finden Sie unter

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html.

Allgemeiner Hinweis: Antigen-Schnelltests haben immer nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft und sollte daher bei einem negativen Ergebnis nicht zu falscher Sicherheit und zur Vernachlässigung der AHA+L Schutzmaßnahmen (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske und regelmäßiges Lüften) führen.

Wie verhalte ich mich bei einem positiven Testergebnis?

<p>PCR-Test</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben • Kontaktaufnahme und schriftliche Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt • Unverzügliche Quarantänepflicht für alle Haushaltsangehörigen nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses
<p>Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Nachkontrolle durch einen PCR-Test • Quarantänepflicht bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses • Bei positivem PCR-Testergebnis: <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme und schriftliche Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt • Unverzügliche Quarantänepflicht für alle Haushaltsangehörigen nach Bekanntwerden des positiven PCR-Testergebnisses
<p>Coronaselbsttest (Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt (sog. Kontrolltest) • Vorherige Kontaktaufnahme der Teststelle und Unterrichtung über das positive Ergebnis des Selbsttests • Quarantänepflicht und Kontaktvermeidung bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses

In welchen Fällen werden die Testkosten übernommen?

Die folgenden Personengruppen werden auf Kosten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mittels eines PCR-Verfahrens getestet:

- Personen mit COVID-19-typischen Symptomen
- Personen ohne Symptome, die engen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten
- Personen, die eine Meldung der Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“ erhalten haben
- Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und -unterkünften (z.B. Schulen, Kitas, Geflüchtetenunterkünfte, Notunterkünfte, Justizvollzugsanstalten), wenn dort eine mit dem Corona-Virus infizierte Person festgestellt wurde
- Patienten, Bewohner und das Personal in Pflegeeinrichtung oder in medizinischen Einrichtungen der stationären und ambulanten Versorgung, wenn es zu einem Ausbruch des Virus in der Einrichtung kam

Die folgenden Personengruppen werden als Bestandteil des bundesweiten Testkonzepts auf Kosten der GKV mittels eines Antigen-Schnelltests getestet:

- Patienten, Betreute, Pflegebedürftige, Untergebrachte in medizinischen Einrichtungen der stationären und ambulanten Versorgung (zum Beispiel in Einrichtungen für ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen), wenn dort keine Corona-Infektionen festgestellt wurden
- Besucherinnen und Besucher in den oben genannten Einrichtungen; unmittelbar vor dem Besuch dieser Einrichtungen